



# Satzung

## des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen vom außerordentlichen Verbandstag am 12. August 1990 und 25. November 1990  
in Kraft getreten am 03. März 1991 und als Neufassung beschlossen vom Verbandstag am 28. April 2013  
zuletzt geändert vom Verbandstag am 23. April 2017 und 14. April 2019

**Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

Friedrich-Alfred-Str. 25  
47055 Duisburg

Stand:  
April 2019

## **A. Allgemein**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verband führt den Namen Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Er wurde am 17. Juni 1957 gegründet. Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR 2295 eingetragen.
- 1.3 Die Farben des Verbandes sind GRÜN-WEISS-ROT.
- 1.4 Der Verband gliedert sich in die Sport-Bezirke
  - Rheinland (mit den Reg.-Bez. Köln und Düsseldorf)
  - Westfalen (mit den Reg.-Bez. Arnsberg, Detmold, Münster)
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

### **§ 2 Zweck**

- 2.1 Zweck des Verbandes ist, den Tanzsport im Land Nordrhein-Westfalen in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband:
  - seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
  - das Verbandsleben regelt und fördert,
  - die Jugend fördert und unterstützt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- 3.3 Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- 3.4 Der TNW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 3.5 Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verband ist

- Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW),
- Landesverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

## **B. Mitglieder**

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaften**

- 5.1 Der Verband hat ordentliche, fördernde und persönliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie Fachverbandsmitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder können eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen werden, die sich die Pflege und Förderung des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben.
- 5.3 Fördernde Mitglieder können Personen, Institutionen und Verwaltungen werden, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- 5.4 Persönliche Mitglieder können Trainer und Übungsleiter sein, solange sie ein ordentliches Mitglied trainieren und Inhaber einer gültigen DOSB-Lizenz für Tanzsport sind.
- 5.5 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums wegen besonderer Verdienste um den Tanzsport vom Verbandstag ernannt werden.
- 5.6 Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums wegen herausragender Verdienste im Amt des TNW-Präsidenten vom Verbandstag ernannt werden.
- 5.7 Fachverbandsmitglieder sind die Landesgliederungen der dem DTV angehörenden Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter, solange diese in der DTV-Satzung genannt sind. Sie müssen rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sein. Sie werden durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Ordentliche, fördernde und persönliche Mitglieder sowie Fachverbandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung des nächsten Verbandstages anzurufen.
- 6.2 Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine neutrale, jede Verwechslung mit anderen Mitgliedern ausschließende Namensgebung. Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer die Aufnahme in den DTV beantragt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss sowie bei ordentlichen Mitgliedern durch Verlust der Mitgliedschaft im DTV. Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine Mitgliedschaft für längstens 12 Monate. Danach erlischt sie automatisch, es sei denn, die Gemeinnützigkeit wird wieder zuerkannt.
- 7.2 Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verband**

- 8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt.
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- 8.3 Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.
- 8.4 Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben.

## **§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 10.1 Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die anderer Mitglieder verletzt werden.
- 10.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die vom Verbandstag erlassen wird.
- 10.3 Die Mitglieder sollen die ihnen für den Verbandstag des DTV zustehenden Stimmen auf den TNW oder ein anderes ordentliches Mitglied des TNW übertragen, wenn sie nicht einen eigenen Delegierten entsenden.

## **D. Organe und ständige Ausschüsse**

### **§ 11 Organe und ständige Ausschüsse**

- 11.1 Organe des Verbandes sind
  - der Verbandstag
  - das Präsidium.
- 11.2 Ständige Ausschüsse sind
  - der Ausschuss für Leistungssport,
  - der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport,
  - der Ausschuss für Lehre und Fortbildung,
  - der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung.

### **§ 12 Der Verbandstag**

- 12.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und -entwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Wahl
    - des Präsidiums,
    - der Verbandstagsleitung
    - der Kassenprüfer;
  - die Bestätigung der Wahl des Jugendvorsitzenden;

- die Entgegennahme und Diskussion
  - der Berichte und Erklärungen des Präsidiums,
  - des Berichts der Kassenprüfer;
- die Entscheidung über
  - den Jahresabschluss,
  - die Entlastung des Präsidiums,
  - den Haushalt,
  - den Haushaltsrahmenplan,
  - die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
  - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
  - die Änderung oder Neufassung der Satzung oder von Ordnungen,
  - die Auflösung des Verbandes.

## 12.2 Der Verbandstag besteht aus

- je einem Delegierten der ordentlichen und fördernden Mitglieder,
- den persönlichen Mitgliedern,
- dem Präsidium,
- den Fachverbandsmitgliedern,
- den Kassenprüfern,
- der Verbandstagsleitung.

Die Delegierten müssen Mitglied eines von ihnen vertretenen Mitglieds sein.

12.3 Ordentliche Verbandstage finden jährlich in den ersten vier Monaten statt. Zu diesen wird vom Präsidium durch schriftliche Benachrichtigung mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich in Textform auf den Internetseiten des TNW (TNW-Online!) unter der Adresse [www.tnw.de](http://www.tnw.de). Mitglieder, die keinen Internetzugang haben, werden auf dem Postweg benachrichtigt. Die endgültige Tagesordnung wird im Verbandstagsheft veröffentlicht und ist vom Verbandstag zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern, solche absetzen oder hinzufügen.

12.4 Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn ein Viertel der ordentlichen und Ehrenmitglieder, oder Mitglieder mit insgesamt einem Viertel der Stimmen der Mitgliedsvereine dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn ein Fall nach § 14.5 c) eintritt.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch mit einer Frist von einem Monat nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Er hat innerhalb eines Monats nach Einberufung stattzufinden. Nimmt das Präsidium die Einberufung nicht fristgerecht vor, erfolgt diese unverzüglich durch die Verbandstagsleitung.

## 12.5 Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:

- Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme,
- Fachverbandsmitglieder haben je eine Stimme,
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je eine nicht übertragbare Stimme,
- Persönliche und fördernde Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend teil,
- Delegierten kann das Stimmrecht von bis zu drei auf dem Verbandstag nicht oder nicht mehr vertretenen ordentlichen Mitgliedern schriftlich übertragen werden.

- 
- 12.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 12.7 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- 12.8 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und der Verbandstag so beschließt.
- 12.9 Bei Wahlen ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhält.
- 12.10 Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.
- 12.11 Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.

## **§ 13 Die Verbandstagsleitung**

- 13.1 Die Verbandstagsleitung leitet den Verbandstag und beurkundet seine Abstimmungen und Beschlüsse. Sie ist hierbei zur Neutralität verpflichtet.
- 13.2 Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandstag für drei Jahre gewählt werden. Zum Ende jedes ordentlichen Verbandstages scheidet das am längsten amtierende Mitglied aus.
- 13.3 Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden.
- 13.4 Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den dem Verbandstag vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums.

## **§ 14 Das Präsidium**

- 14.1 Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages.
- 14.2 Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Bestimmungen sowie deren Inkraftsetzung.

- 14.3 Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten,
  - zwei Vizepräsidenten,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Sportwart,
  - dem Breitensportwart,
  - dem Lehrwart,
  - dem Pressesprecher,
  - dem Fachwart Schulsport und Soziales,
  - dem Jugendvorsitzenden.
- 14.4 Präsidium gemäß § 26 BGB und damit geschäftsführendes Präsidium sind die fünf Erstgenannten. Ihnen obliegt die allgemeine Verbandsverwaltung einschließlich der Finanzen. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.
- 14.5 Das Präsidium, ausgenommen der Jugendvorsitzende, wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre (Wahlperiode) und endet mit der Neuwahl.
- a) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds kann sich das Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode mit einem Ersatzmitglied ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag.
  - b) Bei Ausscheiden des Präsidenten ist eine Ergänzung ausgeschlossen. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte den kommissarischen Vertreter des Präsidenten bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Der Präsident wird auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag bis zum Ende der Wahlperiode neu gewählt.
  - c) Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens fünf Präsidialmitgliedern innerhalb von sieben Arbeitstagen ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.
- 14.6 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Verbandsamt bekleiden.
- 14.7 Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- 14.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit eine Geschäftsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per Email gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
- 14.9 Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben Beauftragte berufen. Die Berufung der Beauftragten tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.



- 14.10 Der Jugendvorsitzende wird von der Delegiertenversammlung der nordrhein-westfälischen Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag; dieser kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. § 12 Abs. 8 ff. gelten entsprechend. Bei der Wahl ist § 14 Abs. 6 zu beachten.
- 14.11 Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, das diese sich selbst gibt.

## **§ 15 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend**

- 15.1 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.
- 15.2 Zur TNWJ gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwarte und Jugendsprecher, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, soweit sie nicht zu den Fachverbandsmitgliedern gehören.
- 15.3 Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand. Grundlagen hierfür sind
- die Satzung,
  - die Ordnungen sowie
  - die Beschlüsse des Verbandstages und der Delegiertenversammlung.
- 15.4 Die TNWJ bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.
- 15.5 Der Jugendvorsitzende gehört dem Präsidium des TNW an und vertritt die Belange der Jugend nach außen.
- 15.6 Das Weitere regelt die Jugendordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder ändern kann. Ablehnungen oder Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

## **§ 16 Der Ausschuss für Leistungssport**

- 16.1 Der Ausschuss für Leistungssport berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen des Leistungssports.
- 16.2 Der Ausschuss für Leistungssport besteht aus
- dem Sportwart,
  - dem Lehrwart,
  - dem Jugendsportwart,
  - dem Aktivensprecher,
  - dem Fachvertreter Jazz- und Modern Dance,
  - den vom Präsidium für sportliche Belange Beauftragten.

- 16.3 Soweit erforderlich kann der Sportwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- 16.4 Die Sitzungen werden vom Sportwart geleitet. Die unter § 16 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwarts.

## **§ 17 Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport**

- 17.1 Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen des Breitensports.
- 17.2 Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport besteht aus
- dem Breitensportwart,
  - dem Lehrwart,
  - dem Jugendbreitensportwart,
  - dem Fachvertreter Jazz- und Modern Dance,
  - den vom Präsidium für breitensportliche Belange Beauftragten.
- 17.3 Soweit erforderlich, kann der Breitensportwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- 17.4 Die Sitzungen werden vom Breitensportwart geleitet. Die unter § 17 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Breitensportwarts.

## **§ 18 Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung**

- 18.1 Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen der Lehre.
- 18.2 Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung besteht aus
- dem Lehrwart,
  - dem Sportwart,
  - dem Breitensportwart,
  - dem Jugendlehrwart,
  - dem Fachvertreter Jazz- und Modern Dance,
  - den vom Präsidium für Belange der Lehre Beauftragten.
- 18.3 Soweit erforderlich, kann der Lehrwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- 18.4 Die Sitzungen werden vom Lehrwart geleitet. Die unter § 18 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Lehrwarts.

## § 19 Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung

- 19.1 Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung berät und unterstützt das Präsidium in der Verbandsführung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung der Interessen der in ihm vertretenen Funktionen und Gruppierungen
- 19.2 Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung besteht aus
- den Mitgliedern des Präsidiums,
  - den Vertretern der Fachverbandsmitglieder (§5 Abs. 7).
- 19.3 Soweit erforderlich, kann der Präsident Beauftragte und sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 19.4 Die genannten Mitglieder haben jeder eine nicht übertragbare Stimme. Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung beschließt mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 19.5 Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

## § 20 Der Aktivensprecher

- 20.1 Der Aktivensprecher tritt für die Belange der Leistungssportler im Ausschuss für Leistungssport ein. Der Aktivensprecher wird für drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl. Der Aktivensprecher darf kein anderes Verbandsamt bekleiden.
- 20.2 Wahlberechtigt sind alle aktiven volljährigen Sportler im TNW mit gültiger Startlizenz des DTV der Bereiche Std., Lat., Formation und JMD ab Erreichen des 18. Lebensjahres.
- 20.3 Wahlvorschläge müssen dem Präsidium nach Ausschreibung auf der TNW-Homepage in Schriftform der TNW-Geschäftsstelle zugeleitet werden.
- 20.4 Alle Wahlberechtigten sind auch vorschlagsberechtigt.
- 20.5 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte gemäß § 14 Abs. (6), sofern er Inhaber einer gültigen Startlizenz ist.
- 20.6 Auf der Website des TNW erfolgt vier Wochen vor Beginn der Wahl der Wahlaufruf. Die Dauer der Wahl beträgt sechs Wochen.
- 20.7 Formationstänzer erhalten jeweils eine Stimme, Einzelpaare zwei Stimmen. Die Wahlunterlagen werden per Post versandt, sobald diese vom Wahlberechtigten unter Angabe der Lizenznummer in der Geschäftsstelle des Verbandes in Textform angefordert werden. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Die Wahlunterlagen müssen in Schriftform der Geschäftsstelle zurückgeschickt werden.

## **§ 21 Das Finanzwesen**

- 21.1 Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.
- 21.2 Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der Schatzmeister verantwortlich.

## **§ 22 Die Kassenprüfer**

- 22.1 Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren. Bei jedem Verbandstag scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus.
- 22.2 Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden.
- 22.3 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.
- 22.4 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden sowie der TNWJ vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.
- 22.5 Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag vorzulegen.

## **§ 23 Vergütungen und Aufwendungsersatz**

- 23.1 Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 23.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- 23.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 23.4 Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 23.5 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 23.6 Zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das Präsidium gemäß § 26 BGB.
- 23.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ordnungen**

- 24.1 Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
- Geschäftsordnung für Verbandstage,
  - Finanz- und Gebührenordnung,
  - Jugendordnung,
  - Ehrungsordnung,
  - Datenschutzordnung.
- 24.2 Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.

### **§ 25 Auflösung des Verbandes**

- 25.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur ein Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, so kann zu dem gleichen Zweck ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Beschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- 25.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an die Sporthilfe e. V., das Sozialwerk des LSB NRW, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 26 Haftungsausschluss**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

## § 27 Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder und Mitglieder im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

## § 28 Anti-Doping-Bestimmungen

- 28.1 Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.
- 28.2 Entsprechende Schulungen und Weiterbildungen werden im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des TNW für Trainer und Aktive regelmäßig durchgeführt.
- 28.3 Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DTV können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf den Deutschen Tanzsportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping Regelwerk des DTV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV anzuerkennen und umzusetzen.

## § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den außerordentlichen Verbandstagen des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am 12.08.1990 und 25.11.1990 beschlossen und trat am 03.03.1991 in Kraft. Sie wurde als Neufassung beschlossen vom 57. ordentlichen Verbandstag am 28.04.2013, geändert vom 61. ordentlichen Verbandstag am 23.04.2017 und vom 63. ordentlichen Verbandstag am 14.04.2019.